Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 10

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürgerrechtsregelung: erste Etappe Anfang Juli in Kraft

Der Bundesrat hat die revidierte *Bürgerrechtsregelung für Kinder mit einem schweizerischen Elternteil* auf den 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt. Damit erwerben Kinder von Schweizerinnen, die nach diesem Datum geboren werden, mit der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 zur Welt gekommen sind, gilt eine dreijährige Übergangsfrist, während der die Anerkennung als Schweizerbürger beantragt werden kann. Nach der neuen Regelung des Bürgerrechts für Kinder eines schweizerischen Elternteils sollen in einer zweiten Etappe zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes namentlich noch die Bestimmungen über das Bürgerrecht der Ehegatten geändert werden. Entsprechende Vorschläge gehen nach Auskunft des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) *in der zweiten Jahreshälfte 1986 in die Vernehmlassung.*

Gemäss den Anfang Juli 1985 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen erwerben Kinder das Schweizer Bürgerrecht automatisch, sofern die Mutter durch Geburt, Adoption oder Einbürgerung Schweizerin ist. Mit der Revision wird *eine Ungleichheit behoben:* Im Zuge der Kindsrechtsrevision von 1976 hatten Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers das Schweizer Bürgerrecht nur unter der doppelten Bedingung erhalten, dass ihre Mutter Schweizerin durch Abstammung war und die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz wohnten.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des automatischen Bürgerrechtserwerbs gibt es, *wenn die Mutter ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben hat* und das Kind aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammt. Diese Kinder können das Schweizer Bürgerrecht nur dann mit der Geburt erwerben, wenn sie sonst staatenlos würden. Unter gewissen Voraussetzungen und bei enger Beziehung zur Schweiz besteht immerhin die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

Im Ausland geborene Doppelbürger werden in Zukunft das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres verlieren, wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind. Bisher verwirkten sie das Schweizer Bürgerrecht erst in der zweiten Generation. Eine Übergangsregelung gilt für diejenigen, die am 1. Juli 1985 mehr als 22 Jahre alt sind oder innert dreier Jahre das 22. Altersjahr vollenden. Sie haben bis zum 30. Juli 1988 Zeit, um sich bei einer schweizerischen Behörde zu melden. sda